



122810/EU XXIV.GP
Eingelangt am 26/07/13

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. April 2013 (29.04)
(OR. en)**

**7416/13
ADD 1**

**PV/CONS 14
JAI 203
COMIX 159**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3228. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES)**
vom 7./8. März 2013 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 6964/13 PTS A 15)

- Punkt 1: Verordnung des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union 3
- Punkt 2: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik [erste Lesung] 3

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 6963/13 OJ/CONS 14 JAI 159 COMIX 134)

- Punkt 3: Paket "Intelligente Grenzen" [erste Lesung] 6
- Punkt 4: Sonstiges 6
- Punkt 10: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung] 6
- Punkt 11: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung [erste Lesung] 7
- Punkt 12: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen [erste Lesung] 8
- Punkt 13: Sonstiges 8

*

*

*

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verordnung des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union

10222/5/11 REV 5 JURINFO 34 INF 76 JUR 238

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung an. (Rechtsgrundlage: Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

2. Legislativpaket zur Kohäsionspolitik [erste Lesung]

- Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung
6816/13 FSTR 11 FC 7 REGIO 26 SOC 129 AGRISTR 23 PECHE 73
CADREFIN 44 CODEC 419
5609/1/13 REV 1 FSTR 4 FC 3 REGIO 8 SOC 45 AGRISTR 6 PECHE 24
CADREFIN 14 CODEC 136
5609/13 ADD 1 REV 1 to ADD 5 REV 1
+ ADD 1 REV 1 COR 1
+ ADD 4 REV 1 COR 1 (pl)
vom AStV (2. Teil) am 20.2.2013 gebilligt

Der Rat verständigte sich auf

- die folgenden Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung:
 - a) Erwägungsgründe in der Fassung des Dokuments ADD 1 REV 1 zu Dok. 5609/1/13 REV 1),
 - b) Bestimmungen über Befugnisübertragung und Durchführung sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen (ADD 2 REV 1) sowie
 - c) weitere Artikel, bei denen Fragen offen geblieben waren (ADD 3 REV 1) und
- die Änderungsverordnung zum EVTZ (ADD 4 REV 1 zu Dok. 5609/1/13 REV 1) sowie darauf, den Vorsitz zu beauftragen, auf dieser Grundlage Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.

Der Rat fasste den Beschluss, die folgenden Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen (auch in Dok. 5609/1/13 ADD 5 REV 1 aufgeführt).

Erklärung der Kommission

zur Übernahme von Vorhaben im Rahmen von operationellen Programmen der Kohäsionspolitik aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 in den Programmplanungszeitraum 2014-2020

"Grundsätzlich haben die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass bei Vorlage der Abschlussdokumente alle Vorhaben funktionieren, d.h. dass sie abgeschlossen sind und genutzt werden, damit die damit verbundenen Ausgaben als förderfähig gelten. Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben so ausgewählt und durchgeführt werden sollte, dass es zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Programms und einer bestimmten Prioritätsachse beiträgt.

Die Mitgliedstaaten sind für die Festlegung der einzelnen Vorhaben, einschließlich ihres Umfangs, ihrer Ziele und ihrer Ergebnisse, verantwortlich. Auf diese Weise verfügen sie über die notwendige Flexibilität, um Vorhaben zu unterstützen, die am Ende des Programmplanungszeitraums funktionieren.

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen müssen die Mitgliedstaaten ein ausgewähltes Vorhaben, das nicht bis zum Ende des Programmplanungszeitraums abgeschlossen werden kann, eventuell anpassen, indem sie seine Durchführung über zwei Programmplanungszeiträume staffeln. Die Kommission bestätigt, dass diese Flexibilität unter den für den Programmabschluss festgelegten Bedingungen (Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme für Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Kohäsionsfonds (2007-2013)) besteht. In diesem Fall stellen die beiden Phasen zwei gesonderte Vorhaben dar, wobei jedes nach den für den jeweiligen Programmplanungszeitraum geltenden Regelungen durchgeführt wird; für jede Phase ist das nach der Durchführung beider Phasen zu erreichende Gesamtziel festzulegen, um zu gewährleisten, dass das Vorhaben funktioniert.

Außerdem kann die Kommission die Staffelung von Großprojekten genehmigen, wenn der Durchführungszeitraum voraussichtlich länger als der Programmplanungszeitraum sein wird; dies geschieht entweder in dem Beschluss zur Genehmigung eines Projekts oder einer späteren Änderung dieses Beschlusses."

Erklärungen Polens

a) zu Erwägungsgrund 62 der Allgemeinen Verordnung (fondsübergreifende Finanzierung nach Artikel 88 der Allgemeinen Verordnung)

"Polen geht davon aus, dass es nach den Regelungen des Artikels 88 der Allgemeinen Verordnung möglich sein sollte, eine fondsübergreifende Finanzierung aus dem EFRE und dem ESF auf Monofonds-Prioritätsachsen anzuwenden (unabhängig davon, ob es sich um ein Monofonds- oder Multifonds-Programm handelt) und so die teilweise Finanzierung eines Vorhabens zu ermöglichen, das aus dem anderen Fonds förderfähig ist, auch wenn alle Teile des Vorhabens aus dem anderen Fonds förderfähig sind."

b) zu Geldzuflüsse und Einnahmen

"Polen geht davon aus, dass für die Zwecke der Artikel 54 und 55 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung die folgenden Geldzuflüsse nicht die in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen erfüllen und daher nicht als Einnahmen gelten und nicht von den förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens abgezogen werden sollten:

- etwaige Sondereinkünfte, die während der Projektdurchführung anfallen, z.B. aus dem Verkauf von auf einer Baustelle gefundenen Materialien wie Steinen, Holz, Schrott;
- Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Erfüllungsgarantie."

c) zum Empfänger

"Polen geht davon aus, dass es im Einklang mit der gängigen Praxis im Zeitraum 2007-2013 und gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 10 der Allgemeinen Verordnung den Mitgliedstaaten obliegt, ein Vorhaben festzulegen und zu entscheiden, welche Stelle als Empfänger ausgewählt wird und Vertragspartei der Kofinanzierungsvereinbarung wird. Insbesondere gilt Folgendes:

- Es ist uneingeschränkt zulässig, dass ein Vorhaben im Rahmen einer institutionellen Struktur durchgeführt wird, die aus einem Empfänger und mehreren Einrichtungen (Partnern) besteht, die förderfähige Ausgaben tätigen dürfen und zwischen denen die Aufgaben in Verbindung mit der Einleitung und Durchführung eines Vorhabens aufgeteilt werden. In diesem Fall können die Ausgaben, die seitens der Partner aufgetreten sind und getätigt wurden, als seitens des Empfängers aufgetretene und getätigte Ausgaben im Sinne des Artikels 55 Absatz 2 betrachtet werden.
- Eine Kommunalgesellschaft oder eine andere zuständige Einrichtung, die ein öffentliches Vergabeverfahren einleitet und durchführt, kann förderfähige Ausgaben für ein Vorhaben gemäß Artikel 55 Absatz 2 tätigen, selbst wenn das Vorhaben ursprünglich von einer öffentlichen Behörde eingeleitet worden war.
- Im Zusammenhang mit der Regelung für staatliche Beihilfen könnte die Stelle, die die Beihilfe an Dritte weiterleitet, insbesondere ein Anbieter von Beratung oder Ausbildung oder eine Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung (Gründerzentrum, Industriepark usw.), als alleiniger Empfänger betrachtet werden (selbst wenn die Dienstleistungen kostenfrei oder zu einem Preis unterhalb des Marktwertes erbracht werden, können sie staatliche Beihilfen darstellen). Falls die Beihilfe an eine solche Stelle oder andere Stellen, die nicht Vertragspartei der Kofinanzierungsvereinbarung sind, weitergeleitet wird, kann der Mitgliedstaat beschließen, diese Stellen nicht als Empfänger zu betrachten, obwohl sie möglicherweise staatliche Beihilfen erhalten."

d) zu Erwägungsgrund 50 und Artikel 135 der Allgemeinen Verordnung (systembedingte Unregelmäßigkeit)

"Polen geht davon aus, dass unbeschadet des Artikels 135 der Allgemeinen Verordnung eine systembedingte Unregelmäßigkeit, die von einem Mitgliedstaat oder der Kommission entdeckt und korrigiert wird, bedeutet, dass etwaige individuelle Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit der systembedingten Unregelmäßigkeit von der Kommission nicht auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung korrigiert werden sollten."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. **Paket "Intelligente Grenzen"**

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Einreise-/Ausreise-Systems (EES) für die Registrierung der Einreise- und Ausreisedaten von Drittstaatsangehörigen, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union überschreiten [erste Lesung]**
6928/13 FRONT 13 VISA 51 CODEC 450 COMIX 130
 - b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Registrierungsprogramms für Reisende [erste Lesung]**
6930/13 FRONT 14 VISA 52 CODEC 451 COMIX 131
 - c) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 hinsichtlich der Nutzung des Einreise-/Ausreise-Systems (EES) und des Registrierungsprogramms für Reisende (RTP) [erste Lesung]**
6931/13 FRONT 15 VISA 53 CODEC 452 COMIX 132
- ☞ Vorstellung durch die Kommission

Der Vorsitz nahm Bezug auf die Vorstellung des Pakets "Intelligente Grenzen" durch die Kommission und den Gedankenaustausch über dieses Paket im Gemischten Ausschuss auf Ministerebene. Der Rat beauftragte seine Vorbereitungsgruppen, die Arbeit zu diesen Vorschlägen aufzunehmen.

4. **Sonstiges**

- ☞ Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand bei den Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich Asyl, legale Zuwanderung sowie mehrjähriger Finanzrahmen.

10. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung]**

- Orientierungsaussprache
6607/1/13 REV 1 DATAPROTECT 18 JAI 125 MI 116 DRS 30 DAPIX 28
FREMP 13 COMIX 108 CODEC 359

Der Rat führte eine Aussprache über den Vermerk des Vorsitzes; dabei ging es schwerpunktmäßig um die Themen risikoorientierter Ansatz und Flexibilität für den öffentlichen Sektor. Bezüglich des letztgenannten Punkts wurde die Notwendigkeit, die Lasten für die Unternehmen, insbesondere für die KMU, zu verringern, von zahlreichen Delegationen angesprochen. Die britische Delegation verteilte einen Vermerk zu diesem Thema.

Obwohl die Mehrheit der Mitgliedstaaten anscheinend dafür war, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen zur vorherigen Zurateziehung der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden sollten, wenn ihre Risikoabschätzung ergibt, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge wahrscheinlich große konkrete Risiken bergen, vertrat eine breite Mehrheit der Mitgliedstaaten die Ansicht, dass die Ernennung eines Datenschutzbeamten vielmehr fakultativ als obligatorisch sein sollte. Anreize für die Verknüpfung genehmigter Verhaltensregeln und die Verwendung genehmigter Zertifizierungsmechanismen durch die Verknüpfung mit der Risikoabschätzung fanden allgemeine Unterstützung.

Der AStV und die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" wurden beauftragt, die Arbeiten an dem risikoorientierten Ansatz fortzusetzen, indem Kriterien, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter ermöglichen, zwischen verschiedenen Risikoniveaus zu differenzieren, weiterentwickelt werden und indem die Verwendung pseudonymer Daten weiter geprüft wird, und zwar als Mittel zur Differenzierung der Datenschutzverpflichtungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter.

Der Rat beauftragte diese Vorbereitungsgremien auch, die Arbeiten hinsichtlich der Flexibilität für den öffentlichen Sektor unter anderem durch klare Darstellung in der gesamten Verordnung der Einzelheiten, die nach einzelstaatlichem Recht geregelt werden können, fortzusetzen, und zwar unter dem Vorbehalt, dass erst nach Abschluss dieser Arbeiten abgeschätzt werden kann, ob die Verordnung das erforderliche Maß an Flexibilität für den öffentlichen Sektor der Mitgliedstaaten bietet.

11. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung [erste Lesung]

– Vorstellung durch die Kommission/Orientierungsaussprache

6713/13 DROIPEN 21 JAI 129 ECOFIN 133 UEM 28 GAF 9 CODEC 392

6152/13 DROIPEN 11 JAI 81 ECOFIN 92 UEM 18 GAF 3 CODEC 268

Der Rat hatte im Anschluss an Ausführungen der Kommission zu dem kürzlich eingebrachten Vorschlag für eine Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung einen Gedankenaustausch zu diesem Vorschlag. Die Delegationen begrüßten den Vorschlag. Allerdings äußerten verschiedene Delegationen Bedenken über die vorgeschlagene Einführung von Mindeststrafen. Der Rat beauftragte seine Vorbereitungsgremien, die Beratungen über den Vorschlag aufzunehmen.

12. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen [erste Lesung]

- Bestätigung der Einigung mit dem Europäischen Parlament
6838/13 JUSTCIV 41 COPEN 27 CODEC 424
+ COR 1 (fi)

Der Rat bestätigte den Kompromisstext des Verordnungsentwurfs in der im Rahmen der informellen Trilogie mit dem Parlament vereinbarten Fassung (Dok. 6838/13)

13. Sonstiges

- **Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen**
 - = **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme [erste Lesung]**

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis. Die Kommission dankte dem Vorsitz für seine sehr wichtige Arbeit auf diesem Gebiet und merkte an, dass drei wesentliche Fragen, nämlich Abweichungen, Vertraulichkeit und Rechtsbehelf bislang noch ungelöst sind. Den Ministern wurde geraten, eine letzte Anstrengung zu unternehmen, um zu einem Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament gelangen zu können.

- = **Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden in Bezug auf die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen [erste Lesung]**

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis. Die polnische Delegation wies den Rat auf die Schreiben hin, die von einer Reihe von Justizministern unterschrieben worden waren (Dokument 6532/13).

- = **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020 [erste Lesung]**
- = **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 [erste Lesung]**

Der Rat nahm den Stand der Beratungen zur Kenntnis.

- = **Vorschlag für eine Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union [Erste Lesung]**

Der Rat nahm Kenntnis vom derzeitigen Sachstand des Vorschlags; in diesem Zusammenhang wird die Orientierungsabstimmung des LIBE-Ausschusses des EP abgewartet, um die Verhandlungen mit dem EP im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens so rasch wie möglich einzuleiten.

=====